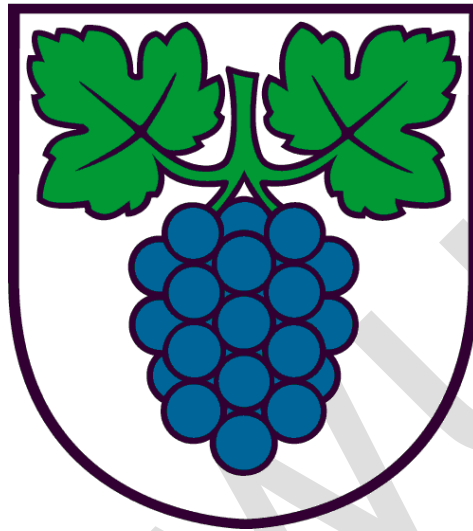


GEMEINDE THALHEIM



Abfallreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2022

(Stand 25.10.2021)

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§1 Zweck und Geltungsbereich	3
§2 Personenbezeichnung.....	3
§3 Grundsätze.....	3
§4 Abfallarten, Definitionen	4
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
§5 Pflichten der Gemeinde	4
§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte.....	4
§7 Pflichten der Abfallinhaber.....	4
III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	5
§8 Berechtigung	5
§9 Sammlung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut	5
§10 Bereitstellung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut.....	5
§11 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle	6
§12 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle	6
IV. GEBÜHREN	6
§13 Gebührenerhebung	6
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	6
§14 Vollzug	6
§15 Kontrollen und Kostenüberbindung.....	6
§16 Strafbestimmungen	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§17 Rechtsschutz.....	7
§18 Vollstreckung.....	7
§19 Inkrafttreten	7

Anhang - Gebührenfestlegung

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Thalheim im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

² Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

³ Das Reglement richtet sich an alle Personen die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

§2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

§3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

"Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung"

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

§4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 04. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- | | |
|--------------------|---|
| a) Kehricht: | Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt |
| c) Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.) |
| d) Sonderabfälle: | Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert |

² Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§5 Pflichten der Gemeinde

¹ Sie bietet für Kehricht und Kleinsperrgut regelmässige Sammlungen an.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, etc. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Abfallkalender und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

⁴ Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

⁵ Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁶ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann in Absprache, Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§7 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Sammlung zu übergeben.

² Separat- und Sonderabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen (oder den Verkaufsstellen) zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen und Abfahren dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Details dazu regelt der Abfallkalender.

³ Siedlungsabfälle welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

⁶ In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁷ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁸ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁹ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

¹⁰ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

§9 Sammlung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut

¹ Die Abfuhr von Kehricht & Kleinsperrgut erfolgt regelmässig. Die jeweiligen Sammeltage, die Bereitstellungszeit sowie die Sammelroute werden im Abfallkalender publiziert.

² Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag an gut zugänglichen Orten und in fest verschnürten Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

³ Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

⁴ Die Gemeinde kann die Sammlung von Sperrgut (grösser als Kleinsperrgut anbieten). Dabei werden nur haushaltübliche Mengen angenommen.

§10 Bereitstellung Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht, Kleinsperrgut und Sperrgut sind folgende Gebindegrössen/Formen zulässig:

- Kehrichtsäcke (17l, 35l, 60l, 110l) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke(n) Die zulässigen Höchstgewichte sind: 17l: 5kg, 35l: 10kg, 60l: 15kg, 110l: 20kg
- Kleinsperrgut (Höchstmasse 100 cm x 50 cm x 50 cm; max. 15kg/Stück)
- Sperrgut (Höchstmasse 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie max. 50 kg/Stück)
- Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel mit Gebührenmarken enthalten
- Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containerplombe für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut. Das zulässige Nettohöchstgewicht beträgt 200kg.
- Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde

² Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Kleinsperrgut entlang der Sammelroute. Mehrfamilienhäusern mit mehr als sechs Wohneinheiten und Gewerbebetriebe mit grösseren Mengen, sind verpflichtet Kehricht und Kleinsperrgut in zugelassenen Rollcontainern bereitzustellen.

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

§11 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfuhr an. Details dazu im Abfallkalender.

§12 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/Siedlungsabfälle

¹ Kehricht, Kleinsperrgut und allfällige weitere Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht, Kleinsperrgut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

IV. GEBÜHREN

§13 Gebührenerhebung

¹ Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr (finanziert die Grundinfrastruktur, bestimmte Entsorgungsdienstleistungen, sowie den entsprechenden Verwaltungsaufwand)
- Gewichts- und volumenabhängigen Gebühren

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit erhoben, und ist auch bei Leerstand und wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden, zu entrichten. Der Gemeinderat kann auf Antrag über Ausnahmen entscheiden.

⁴ Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§14 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde liegt der Vollzug beim Gemeindewerk.

§15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden, oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

§16 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000.- Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

² Kommt eine Busse über 2'000.- Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§18 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 01. Januar 2008 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom **26. November 2021.**

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf §13 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement, hat der Gemeinderat folgende Gebühren festgelegt (alle Gebühren inkl. MwSt.):

A. Grundgebühr

Pro Wohneinheit	pro Jahr	CHF	100.00
-----------------	----------	-----	--------

B. Kehricht & Sperrgut

Bei der Gemeindeverwaltung und in den Verkaufsstellen vor Ort sind Bogen à 10 Gebührenmarken erhältlich. Die Gebührenmarken (CHF 2.00/Stück) können auch einzeln bezogen werden.

17-Liter-Sack	½ Gebührenmarke	CHF	1.00
35-Liter-Sack	1 Gebührenmarke	CHF	2.00
60-Liter-Sack	2 Gebührenmarken	CHF	4.00
110-Liter-Sack	3 Gebührenmarken	CHF	6.00

C. Für Kleinsperrgut via Kehrichtabfuhr

(max. 15 Kilogramm und max. 100 cm x 50 cm x 50 cm)

Stück	3 Gebührenmarken	CHF	6.00
-------	------------------	-----	------

D. Containerplomben

Bei der Gemeindeverwaltung und in den Verkaufsstellen vor Ort sind Bogen à 5 Containerplomben erhältlich. Die Containerplomben (CHF 42.00/Stück) können auch einzeln bezogen werden.

für Container bis 800 Liter	1 Plombe	CHF	42.00
für Container bis 400 Liter	½ Plombe	CHF	21.00

E. Separatsammlung

Allfällige Kosten für die Entsorgung von Separatabfällen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Diese Tarife treten auf den 01. Januar 2022 in Kraft.